



Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Herbolzheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) in Verbindung mit § 34 Abs. 5 Satz 5 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FWG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat am 12. März 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatzpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Herbolzheim werden Kostenersatz nach § 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg, dieser Satzung und dem beigefügten Kostenverzeichnis, das Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet und erhoben. Als Inanspruchnahme gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung sowie das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.
- (2) Der Ersatz der Kosten wird besonders verlangt für:
 - a) Leistungen, wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist;
 - b) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden sind;
 - c) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind;
 - d) die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen soweit sie nicht in den Fällen des § 2 a bis c erforderlich ist;
 - e) die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten;
 - f) den Feuersicherheitsdienst (Brandwache) in Ausstellungen, Versammlungen, Theatern, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten;
 - g) die Auslösung eines Fehlalarms
 - h) die mutwillige Alarmierung der Feuerwehr oder die Alarmierung wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen;

- (3) Die Schadensersatzpflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 2 Kostenbefreiung

Der Ersatz der Kosten wird nicht verlangt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr innerhalb des Stadtgebietes bei:

- a) Schadenfeuern (Bränden);
- b) öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
- c) technische Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen;
- d) Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, ausgenommen Feuersicherheitsdienst; soweit nicht eine Kostenersatzpflicht nach § 1 besteht.

§ 3 Ersatzpflichtige

- (1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr wird gemäß § 1 Kostenersatz verlangt:
- a) von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat.
Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist auch der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;
 - b) von dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt;
 - c) von denjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 - d) von denjenigen, der mutwillig wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 - e) vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird;
 - f) vom Veranstalter bei Feuersicherheitswachen.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem in der Anlage beigefügten Kostenverzeichnis und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Beim Einsatz von Fahrzeugen und Geräten können die Kosten pauschal oder als Grund-, Betriebs- und Fahrtkosten berechnet werden.
- (2) Bei Stundensätzen zählt die erste angefangene Stunde als volle Stunde. Danach wird jeweils eine halbe Stunde (30 Minuten) berechnet. Für im Gerätehaus angetretene, aber

nicht abgerückte Feuerwehrangehörige wird je Mann eine Stunde berechnet. Pro Einsatz wird eine Stunde für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung der angesetzten Feuerwehrangehörigen berechnet.

- (3) Die Kostenersätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - a) den Personalkosten
 - b) den Fahrzeugkosten
 - c) den Sätzen für die eingesetzten Geräte
 - d) den Kosten für die verbrauchten Materialien
 - e) der Verwaltungsgebühr
- (4) Die bei Kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Ölbindemittel, Löschmittel) werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, z. B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust und ähnlichem so sind diese zusätzlich zu erstatten.
- (6) Sonstige Leistungen Dritter (z. B. Entsorgung von Sondermüll) werden zu den jeweiligen Selbstkostenpreisen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (7) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit von der Alarmierung bis zum Einrücken in das Gerätehaus nach Beendigung des Einsatzes berechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebs der mechanischen Fahrzeugeinrichtung und der Geräte am Einsatzort.
- (8) Bei Überlandhilfe oder sonstiger Amtshilfe werden nur die Personalkosten entsprechend Nr. 6.1 Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen in der jeweils gültigen Fassung und die Fahrzeug- und Gerätekosten sowie der Materialaufwand berechnet.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Ersatzpflichtigen bzw. die Ersatzpflichtige zur Zahlung fällig.

§ 6

Verwaltungsverfahren

Für das anzuwendende Verwaltungsverfahren gilt § 3 KAG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Herbolzheim, den 12. März 2013

Schilling
Bürgermeister

Verzeichnis über die Kostenersatzsätze (Kostenverzeichnis)

(Anlage der Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Herbolzheim)

1. Personalkosten

1.1 Bei Pauschalabrechnung je Feuerwehrangehöriger und Stunde 31,00 €

1.2 Bei Leistungen in Form des Ersatzes der Lohnkosten an den Arbeitgeber des Feuerwehrangehörigen der tatsächliche Verdienstaufschlag zuzüglich dem Auslagenersatz

1.3 Feuersicherheitsdienst je Feuerwehrangehöriger und Stunde 12,00 €

Bei öffentlichen Veranstaltungen werden Löschfahrzeuge ohne Kostenberechnung bereitgestellt.

2. Fahrzeuge

2.1 Löschfahrzeuge

TSF	je Stunde	55,00 €
TSF-W, MLF	je Stunde	70,00 €
LF 16-20, TLF 16/25, LF 16 TS	je Stunde	85,00 €

2.2 Drehleiter

DLK 16-4 SE	je Stunde	85,00 €
-------------	-----------	---------

2.3 Rüstwagen

RW	je Stunde	85,00 €
----	-----------	---------

2.4 Gerätewagen

GW-T	je Stunde	70,00 €
------	-----------	---------

2.5 Mannschaftstransportwagen

MTW	je Stunde	30,00 €
-----	-----------	---------

2.6 Kommandowagen Kdow	je Stunde	30,00 €
2.7 Einsatzleitwagen ELW	je Stunde	40,00 €
2.8 Mobiler Großventilator MGV	je Stunde	40,00 €

3. Geräte- und Betriebskosten

3.1 Hydraulische Rettungsgeräte		
3.1.1 Aggregat	je Stunde	25,00 €
3.1.2 Rettungsschere	je Stunde	18,00 €
3.1.3 Spreizer	je Stunde	18,00 €
3.1.4 Rettungszyylinder	je Stunde	18,00 €
3.2 Stromaggregat	je Stunde	20,00 €
3.3 Beleuchtungsgeräte	je Stunde	1,50 €
3.4 Kettensäge / Trenngeräte	je Stunde	13,00 €
3.5 Tauchpumpe	je Stunde	7,00 €
3.6 Wassersauger	je Stunde	7,00 €
3.7 Geräte für die einfache technische Hilfeleistung	je Stunde	7,50 €
3.8 Tragkraftspritzen	je Stunde	20,00 €
3.9 Atemschutzgeräte	je Stunde	15,00 €
3.10 Überdruckbelüftungsgerät	je Stunde	18,00 €
3.11 Gefahrgutpumpe	je Stunde	18,00 €
3.12 Saug- und Druckschläuche, A/B/C	pro Stück	3,00 €
3.13 Messgeräte (Warn EX, Heustocksonde)	pro Einsatz	15,00 €

3.14 Gefahrguteinsätze werden nach Aufwand und Verbrauchsmaterialien berechnet

3.15 Die bei kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Ölbindemittel, Löschmittel usw.) werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.

3.16 Materialien, die zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten benötigt werden, werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% in Rechnung gestellt.

3.17 Reinigung der persönlichen Ausrüstung nach Einsätzen, wenn erforderlich	
Einsatzjacke	20,00 €
Einsatzhose	10,00 €
Hitzeschutzhaube	3,00 €

4. Leistungen der Werkstatt

4.1 Waschen und Prüfen von Schläuchen	je Stück	12,00 €
4.2 Schlauchreparatur		
4.2.1 Einbindung von Saug- und Druckkupplungen	je Stück	8,00€
4.2.2 Einsetzen von Dichtungen, Sperringen und Verschraubungen		
in Saugkupplung	je Stück	3,00 €
in Druckkupplungen "B"	je Stück	2,00 €
in Druckkupplungen "C"	je Stück	2,00 €

Arbeiten über die normale Prüftätigkeit hinaus werden besonders berechnet. Festgestellte Mängel werden behoben, soweit die Schlauchwerkstatt dazu in technischer und personeller Hinsicht in der Lage ist. Ersatzteile und sonstiges Material wird zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10% Verwaltungszuschlag in Rechnung gestellt.

5. Leistungen der Atemschutz-Werkstatt

5.1 Schutzmasken reinigen, entkeimen und prüfen	je Stück	7,00 €
5.2 Pressluftatmer reinigen und entkeimen	je Stück	12,00 €
5.3 Pressluftatmer Gebrauchsprüfung	je Stück	14,00 €
5.4 Füllung von Atemluftflaschen		
5.4.1 Füllung von 6 ltr. Flaschen	je Stück	3,50 €
5.4.2 bei größeren Flaschen	je weiterer Liter	0,25 €
5.5 Reinigung und Desinfektion eines Lungenautomates		26,00 €

Arbeiten über die normale Prüftätigkeit hinaus werden besonders berechnet. Festgestellte Mängel werden behoben, soweit die Atemschutzwerkstatt dazu in technischer und personeller Hinsicht in der Lage ist. Ersatzteile und sonstiges Material wird zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10% Verwaltungszuschlag in Rechnung gestellt.

6. Fehlalarmierungen

6.1 Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen bei Anfahrt		300,00 €
6.2 Mutwillige Fehlalarmierung nach Zeitaufwand	(angefangene Stunden)	

7. Verwaltungsgebühr

7.1 Für die Bearbeitung eines kostenpflichtigen Einsatzes	30,50 €
---	---------

8. Inkrafttreten

Dieses Kostenverzeichnis tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung der Kostenabrechnung für die Inanspruchnahme der freiwilligen Feuerwehr Herbolzheim vom 11. Dezember 2001 außer Kraft.

Herbolzheim, den 12. März 2013

Schilling
Bürgermeister